

**Beilage 4: Teilrevision Verordnung zum Abwasserreglement vom 11. Juli 2007**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<b>A Technische Vorschriften und Richtlinien</b>		
<b>Art. 1 Gesetzgebung des Bundes</b> Es sind folgende Bundesbeschlüsse anzuwenden: a. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 b. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor Wasser gefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998	<i>unverändert</i>	
<b>Art. 2 Gesetzgebung des Kantons</b> Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden: a. Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 b. Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005	<i>unverändert</i>	
<b>Art. 3 Erlasse der Gemeinde Allschwil</b> Es sind folgende Erlasse der Gemeinde Allschwil anzuwenden:	<i>unverändert</i>	
<del>a. Generelles Kanalisationsprojekt GKP (bis zur Genehmigung des GEP)</del>	<i>Wird aufgehoben</i>	Die Genehmigung des GEP löst den GKP ab.
b. Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Allschwil (vom .....)	b. Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Allschwil, vom Regierungsrat genehmigt am 1. Dezember 2009	In der Zwischenzeit wurde der GEP vom Regierungsrat genehmigt.
c. Abwasserreglement (vom 29. November 2006)		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>Art. 4 Technische Normen und Richtlinien</b>            Folgende technische Normen, Richtlinien und Projektierungsgrundsätze sind verbindlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schweizer Norm SN 592 000 «Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung»</li> <li>b. VSA-Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung (Ausgabe 1992)</li> <li>c. VSA-Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (Ausgabe 2002)</li> <li>d. SIA-Norm 190 «Kanalisation»</li> <li>e. VSA/SSIV-Zulassungsempfehlungen für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheidenanlagen für die Liegenschaftsentwässerungen</li> <li>f. Vom Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft herausgegebene Richtlinien und Merkblätter</li> </ul>	<i>unverändert</i>	
<b>B Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahme</b>		
<p><b>Art. 5 Anschlussgesuch und Planbeilagen</b>  <sup>1</sup> Für die Erstellung oder Änderung einer privaten Abwasseranlage ist ein Gesuch auf amtlichem Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeindeverwaltung Allschwil einzureichen.  <sup>2</sup> Das Gesuch und die Beilagen sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, der Bauherrschaft und dem Projektverfasser oder der Projektverfasserin zu unterzeichnen.</p>	<i>unverändert</i>	
	<p><sup>3</sup> Für Sanierungen ohne Änderungen an der Entwässerungsanlage (insbesondere Inlining) im Sinne von § 12 Abs. 1 Abwasserreglement kann auf die Einreichung eines Gesuchs verzichtet werden.</p>	<p>In der Regel werden Kanalisationsleitungen im Innensanierungsverfahren saniert. Diese Massnahmen verändern die Entwässerungsanlagen nicht. Entsprechend kann auf den administrativen Aufwand für die Einreichung und Behandlung des Gesuchs verzichtet werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>Art. 6 Bewilligung</b>  <sup>1</sup> Bewilligungs- und Vollzugsbehörde der Gemeinde ist die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.  <sup>2</sup> Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung von anderen Baumaterialien oder anderen Maschinenteilen sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Abwasseranlagen wirksame Änderung.  <sup>3</sup> Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Kanalisationsbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen<sup>1</sup>.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p><b>Art. 7 Versickerungsanlagen</b>  <sup>1</sup> Als Versickerungsanlagen werden alle Anlagen zur oberflächlichen oder unterirdischen Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser bezeichnet.  <sup>2</sup> Die Versickerungsleistung ist in der Regel durch geologische Gutachten oder Versickerungsversuche nachzuweisen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.  <sup>3</sup> Für die Versickerung von Flächen unter 15 m<sup>2</sup> kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis gemäss Abs. 2 verzichten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
	<p><b>Art. 7bis Anschlussleitungen</b>  <sup>1</sup> Neue Wohn- oder Gewerbegebäude sind in der Regel mit einer eigenen Anschlussleitung direkt an die öffentliche Abwasserleitung anzuschliessen.</p>	<p>Es kommt hin und wieder vor, dass Bauherren aus Spargründen an bestehende Abwasserleitungen anschliessen, obwohl dies zu technisch und rechtlich schlechten Lösungen führt. Zudem wird mit diesem Absatz verhindert, dass Anschlussbeiträge umgangen werden, welche bei zusätzlichen Anschlüssen fällig würden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
	<sup>2</sup> Ein indirekter Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein benachbartes Grundstück ist nur erlaubt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Das Grundstück nicht an eine Parzelle mit einer öffentlichen Abwasserleitung angrenzt</li> <li>b. Ein direkter Anschluss aus technischen Gründen nicht zumutbar ist.</li> </ul>	Es gelten die gleichen Überlegungen wie bei Absatz 1.
	<sup>3</sup> Dauerhaft stillgelegte Anschlussleitungen sind an der öffentlichen Abwasserleitung zu verschliessen.	Einerseits handelt es sich dabei um eine hygienische Massnahme (Vermeidung von Rattennestern), andererseits soll verhindert werden, dass ein solcher Anschluss ohne Kenntnis der Behörden wieder in Betrieb genommen werden kann und damit Anschlussbeiträge umgangen werden können.
<b>Art. 8 Bauausführung, Bauaufsicht</b> <sup>1</sup> Die Projektierenden und Ausführenden sind verpflichtet, die von der Gemeinde erteilten Auskünfte über Abwasseranlagen und Anschlussvoraussetzungen an Ort und Stelle technisch zu überprüfen, bevor mit der Projektierung und den Bauarbeiten begonnen wird. <sup>2</sup> Die genehmigten Projektpläne sind der Bewilligungsbehörde während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. <sup>3</sup> Die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen haben mittels Kernbohrungen zu erfolgen und dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. <sup>4</sup> Die Anschlussmuffen an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Bewilligungsbehörde kontrollieren zu lassen. <sup>5</sup> Die Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Bewilligungsbehörde die Einwilligung hierzu erteilt hat.	<i>unverändert</i>	
	<sup>6</sup> Die privaten Abwasserleitungen sind von der öffentlichen Abwasserleitung bis zum ersten Kontrollschacht durch den Geometer einmessen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin.	Gemäss §11 der neuen kantonalen Verordnung über den Leitungskataster gehen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Leitungskatasterdaten zu Lasten des jeweiligen Werkeigentümers.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p><b>Art. 9 Schlussabnahme</b>  <sup>1</sup> Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen, die genau und massgerecht der ausgeführten Abwasseranlage zu entsprechen haben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
	<p><sup>1bis</sup> Die Kontrolle umfasst eine visuelle Prüfung der ausgeführten Anlagen gemäss den bewilligten Plänen. Die Überprüfung der korrekten Ausführung bezüglich der Dichtheit, der Gefällsverhältnisse und generell der qualitativ sauberen Ausführung ist Aufgabe des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin.</p>	<p>Eine standardmässige Überprüfung der Dichtheit, der korrekten Leitungsgefälle und Kontrolle auf Ablagerungen und dgl. in der Leitung würde aufwändige und umfassende Überprüfungsmassnahmen erfordern, die einerseits die Bauausführung verzögern und andererseits mit hohen Kosten für die Bauherrschaft verbunden wären. Zudem ist es nicht Sache der Gemeinde, die qualitativ korrekte Arbeit des Unternehmers zu überprüfen (ähnlich wie es nicht Aufgabe ist die Betonqualität oder die Dichtheit des Dachs zu prüfen). Dies ist Sache der Bauherrschaft bzw. Bauleitung. Bei konkretem Verdacht auf unsachgemässe Ausführung kann jedoch gemäss Absatz 2 die Gemeinde in Einzelfällen dennoch weiterführende Prüfungen vornehmen lassen (siehe dazu auch §16 Abs. 2 des Abwasserreglements).</p>
<p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen nebst der üblichen Kontrolle weitere Massnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen.  <sup>3</sup> Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

<b>C Erstellung, Betrieb und Unterhalt</b>		
	<b>Art. 9bis Retention</b> <sup>1</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist verpflichtet, Retentionsmassnahmen auf der Liegenschaft zu ergreifen, wenn die an diesem Ort vorgegebene maximal zulässige Abflussspitze überschritten wird.	Die Retention ist eine wichtige Massnahme zur Vermeidung von Überlastungen der Abwasserleitungen und damit verbundenen Rückstauschäden (vgl. dazu auch §17 Abs. 1 Abwasserreglement). Die Möglichkeiten an Retentionsmassnahmen sind sehr vielfältig. Um die Massnahmen in ihrer Wirksamkeit zu bewerten, wird auf die Abflussspitze abgestützt.
	<sup>2</sup> Die maximalen Abflussspitzen sind in einem Situationsplan gebietsweise vorgegeben.	Die Schwierigkeit liegt darin, zu beurteilen, ob der Umfang der Retentionsmassnahmen ausreichend ist. Um eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Grundeigentümer zu gewährleisten, wird die maximal zulässige Abflussspitze gebietsweise in einem Situationsplan vorgegeben. Dieser Plan ist auf Basis der hydraulischen Kapazität des Abwassernetzes noch zu erarbeiten.
	<sup>3</sup> Die Grundlagen zur Berechnung der massgebenden Abflussspitze werden vom Gemeinderat in technischen Weisungen festgelegt.	Die Abflussspitze berechnet sich aus den Abflusseigenschaften der verschiedenen befestigten Flächen sowie dem zu Grunde gelegten Regenereignis. Da die Fachliteratur dazu verschiedene Angaben macht, sind die entsprechenden Grundlagen vorzugeben.
<b>Art. 10 Rückstau</b> <sup>1</sup> Befinden sich Räume in der Rückstauhöhe der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind deren Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen mit sichernden Massnahmen auszurüsten. <sup>2</sup> Die Mehrkosten für die Anlage und den Betrieb von Rückstausicherungen, Abwasserpumpen und dergleichen sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zu tragen. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion oder Erlass der Anschlussbeiträge.	<i>unverändert</i>	
<b>Art. 11 Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen</b> Die Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen oder einzelner Teile davon darf erst nach deren Abnahme und Freigabe durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.	<i>unverändert</i>	

<p><b>Art. 12 Kontrollschacht</b>  <sup>1</sup> Alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind in der Nähe der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht zu versehen.  <sup>2</sup> Bei bestehenden privaten Abwasseranlagen ist dieser Kontrollschacht dann zu erstellen, wenn die Anschlussleitung saniert oder die öffentliche Abwasseranlage im Anschlussbereich erneuert wird.  <sup>3</sup> Die Kosten für die Erstellung des Kontrollschachtes sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zu tragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p><b>Art. 13 Einleitungsverbot</b>  <sup>1</sup> In die Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Kläranlage, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.  <sup>2</sup> Der Einbau und Betrieb von Küchenabfall-Zerkleinerern (auch «Küchenmühlen» genannt) ist nicht gestattet.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p><b>Art. 14 Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen</b>  <sup>1</sup> Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Reinigungsmitteln ist auf Allmendgebieten untersagt. Es ist nur auf Flächen von privaten Grundstücken gestattet, die in eine Mischwasser- oder in eine Schmutzwasserleitung entwässert werden.  <sup>2</sup> Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur in Anlagen vorgenommen werden, die vom Kanton bewilligt und für die Vorbehandlung des Abwassers ausgerüstet sind.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

<p><b>Art. 15 Sanierungsfristen</b>  <sup>1</sup> Die Frist für die Sanierung mangelhafter Anlagen beträgt 2 Jahre.</p>	<p><b>Art. 15 Sanierungsfristen</b>  <sup>1</sup> Die Frist für die Sanierung von Anlagen, welche die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllen, beträgt zwei Jahre.</p>	<p>Da unklar sein könnte, wann eine Anlage mangelhaft ist, wird der Begriff durch den Verweis auf die gesetzlichen und technischen Anforderungen ersetzt.</p>
<p><sup>2</sup> Verursacht die mangelhafte Anlage übermässige Immissionen, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.</p>	<p><sup>2</sup> Verursacht eine Anlage, welche die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllt, übermässige Immissionen, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.</p>	<p>Siehe Absatz 1</p>
<p><sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Sanierungsfrist um maximal 2 Jahre verlängert werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p><b>Art. 16 Anpassung privater Abwasseranlagen</b>  <sup>1</sup> Eine Anpassung der privaten Abwasseranlagen wird dann als verhältnismässig erachtet, wenn:  a. der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen an den privaten Abwasseranlagen auslöst und  b. der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwandes für den gesamten An- oder Umbau beträgt.  <sup>2</sup> Grundstücke, auf denen das unverschmutzte Abwasser weder versickert noch zurückgehalten werden kann und in das öffentliche Mischwassersystem einzuleiten ist, sind von der Anpassungspflicht auf das Trennsystem ausgenommen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p><b>Art. 17 Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen</b>  <sup>1</sup> Plant die Gemeinde die Sanierung einer öffentlichen Abwasseranlage, kann sie auf ihre Kosten den Zustand der an diesen Abschnitt angeschlossenen privaten Abwasseranlagen überprüfen lassen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	



<sup>2</sup> Sofern die untersuchten privaten Abwasseranlagen mangelhaft sind, erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten und in Absprache mit den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen ein Sanierungskonzept inkl. Kostenschätzung.	<sup>2</sup> Sofern die untersuchten privaten Abwasseranlagen die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllt, erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten und in Absprache mit den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen ein Sanierungskonzept inkl. Kostenschätzung.	Siehe Art. 15
	<sup>2bis</sup> Erfolgt die Sanierung der privaten Anschlussleitung gemäss dem Sanierungskonzept der Gemeinde, kann auf die Einreichung eines Kanalisationsgesuchs verzichtet werden.	Da das Sanierungskonzept durch die Gemeinde erstellt wird, erübrigt sich eine Prüfung der Änderungen an der Entwässerungsanlage. Mit dieser Bestimmung kann der administrative Aufwand reduziert werden.
<sup>3</sup> Erfolgt die Sanierung der privaten Anschlussleitung gleichzeitig und in Koordination mit den Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Ausführung des privaten Anschlusses an den Hauptkanal (Anschlussmuffe oder Robotereinbindung).	<i>unverändert</i>	
<b>D Ausrichtung von Beiträgen</b>		
<b>Art. 18 Beiträge der Gemeinde</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des Gemeindebeitrages gemäss § 18 des Abwasserreglements für die freiwillige Umrüstung bestehender befestigter Flächen im Anhang zu dieser Verordnung fest.	<i>unverändert</i>	
	<sup>1bis</sup> Das Gesuch um Beitragszusicherung ist mit dem Kanalisationsgesuch einzureichen.	Bisher war nicht bestimmt, wann das Gesuch einzureichen ist.
<sup>2</sup> Die Beitragszusicherung erfolgt bei Erteilung der Kanalisationsbewilligung.	<i>unverändert</i>	
<sup>3</sup> Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt innert 30 Tagen nach der Schlussabnahme.	<sup>3</sup> Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt innert 30 Tagen nach der Schlussabnahme und bei Vorliegen der Schlussabrechnung der Investitionen.	Gemäss Art. 16 gilt eine Umrüstung auch dann als freiwillig, wenn der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand höher als 20% der übrigen Investitionen beträgt. Ob diese Bedingung erfüllt ist, kann erst nach Vorliegen der Schlussabrechnungen der Investitionen beurteilt werden.

<b>E Erhebung von Beiträgen und Gebühren</b>		
<p><b>Art. 19 Festlegung der Beitrags- und Gebührenansätze</b>                      Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung die Ansätze fest für:                      a. den Anschlussbeitrag;                      b. die Regenwassergebühr;                      c. die Schmutzwassergebühr;                      d. die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen und Bewilligungen, Kontrollen und für besondere Dienstleistungen.</p>	<p><i>Wird aufgehoben</i></p>	<p>Dieser Artikel ist nicht erforderlich, da die Festlegung der Gebührenansätze bereits in § 22 Abs. 4 des Abwasserreglements geregelt ist.</p>
	<p><b>Art. 19bis Anschlussbeiträge</b>  <sup>1</sup> Eine stillgelegte und von den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft abgetrennte Anschlussleitung kann in Bezug auf §24 Abs. 3 des Abwasserreglements nicht als vorbestandener Anschluss geltend gemacht werden.</p>	<p>Vor allem bei älteren Gebäuden kann es vorkommen, dass im Boden noch alte Anschlussleitungen vorhanden sind, die vor längerer Zeit stillgelegt wurden. Auch heute werden bei Abbruch und Neubau oder bei Gebäudeerweiterungen die Anschlussleitungen in ihrer Lage verlegt und die alte Leitung stillgelegt. Der in diesem Zusammenhang neu erstellte Anschluss gilt dabei nicht als „weiterer Anschluss“ im Sinne von §24 Abs. 3 des Abwasserreglements, da vor wie auch nach dem Bau immer noch die gleiche Anzahl Anschlüsse vorhanden sind. Es sind also keine Anschlussbeiträge geschuldet.</p> <p>Würden jedoch die alten stillgelegten Anschlüsse als bestehend und wieder aktivierbar betrachtet, käme der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin „gratis“ zu einem zweiten Anschluss. Dies ist jedoch nicht im Sinne des Reglements.</p>
	<p><sup>2</sup> Für den vorübergehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen werden keine Anschlussbeiträge erhoben, sofern die Anschlussleitung spätestens zwei Jahre nach bewilligtem Kanalisationsgesuch wieder stillgelegt und von den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft abgetrennt wird. Der vorübergehende Anschluss kann durch erneute Einreichung eines Kanalisationsgesuchs einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p>	<p>Dieser Absatz regelt den Fall, wenn für temporär genutzte Grundstücke (Baustelleninstallationen, Container-Arbeitsplätze, etc.) eine Anschlussleitung erstellt wird. Wichtig ist, dass der Anschluss wieder stillgelegt und vom Abwassernetz abgetrennt wird, damit zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Überbauung des Grundstücks nicht geltend gemacht werden kann, dass das Grundstück schon über einen Anschluss verfügt und damit die Anschlussbeiträge nicht geleistet werden müssen.</p>

<p><b>Art. 20 Gebührenminderung</b> An Versickerungsanlagen angeschlossene versiegelte Flächen sind nur dann bei den jährlichen Regenwassergebühren abzugsberechtigt, wenn das Anspringen des Überlaufs eine Jährlichkeit von mindestens <math>z = 5</math> aufweist.</p>	<i>unverändert</i>	
<p><b>Art. 21 Bauwasser</b> Für den Bauwasserverbrauch wird keine Abwassergebühr erhoben.</p>	<i>unverändert</i>	
<p><b>Art. 22 Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen</b> <del><sup>4</sup>Die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen und Bewilligungen, für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen werden in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.</del></p>	<i>Wird aufgehoben</i>	Dieser Absatz ist nicht erforderlich, da die Festlegung der Gebührenansätze bereits in § 22 Abs. 4 des Abwasserreglements geregelt ist. Siehe auch Art. 19 der Verordnung.
<p><sup>2</sup>Die Gebühren gemäss Ziffer 1 sind auch dann geschuldet, wenn das Gesuch von der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder von der Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen wird. <sup>3</sup>Die Rechnungsstellung für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen erfolgt in der Regel nach Durchführung der Schlussabnahme.</p>	<i>unverändert</i>	
<p><b>Art. 23 Zahlungsmodalitäten</b> <sup>1</sup>Die Anschlussbeiträge und die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben; der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.</p>	<i>unverändert</i>	

<p><sup>3</sup> <del>In Ausnahmefällen und auf Gesuch hin kann der Gemeinderat den Anschlussbeitrag stunden und die Modalitäten festlegen.</del></p>	<p><i>Wird aufgehoben</i></p>	<p>Absatz 3 wird gestrichen, da dieser übergeordnetem Recht widerspricht. Mit in Kraft treten des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) wurde die Stundungsbestimmung des Enteignungsrechts (§ 92 Abs. 3) bewusst gestrichen. Für die Stundung von Erschliessungsbeiträgen besteht somit keine Rechtsgrundlage mehr. Die Gemeinde darf kein Recht schaffen, das im Widerspruch zur kantonalen Gesetzgebung steht.</p>
<p><sup>4</sup> Bei unbenutztem Verfall der Kanalisationsbewilligung wird der Anschlussbeitrag zinslos zurückerstattet.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p><b>Art. 24 Ermittlung der Regenwassermenge</b>  <sup>1</sup> Die Ermittlung der Regenwassermenge, die Regelung von Ausnahmen und die Berücksichtigung von Mutationen richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung und deren Anhang 4.1. «Bestimmung über die Abschätzung der versiegelten Fläche»<sup>2</sup>.</p>	<p><b>Art. 24 Ermittlung der Regenwassermenge</b>  <sup>1</sup> Die für die Regenwassergebühr massgebende Regenwassermenge berechnet sich durch Multiplikation des Modellwertes für die versiegelte Fläche der Parzelle mit der jährlichen Regenwassermenge von 1'000 mm pro Jahr.</p>	<p>Die Berechnung der Regenwassermenge stützt sich neu nicht mehr auf Anhang 4.1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung, sondern wird in der kommunalen Verordnung abschliessend geregelt.</p>

	<p><sup>1bis</sup> Der Modellwert ist ein Näherungswert für die versiegelte Fläche einer Parzelle. Er berechnet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bei Strassenparzellen: der Modellwert entspricht der Parzellenfläche. Als Strassenparzelle gilt eine Parzelle, welche gemäss kommunalem Strassennetzplan als Strasse oder Weg klassiert ist.</li> <li>b. Bei Parzellen in den Gewerbezonnen, in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen, in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sowie bei Parzellen mit Quartierplanpflicht mit hauptsächlich gewerblicher Nutzung: der Modellwert entspricht der Parzellenfläche multipliziert mit dem Faktor 0.75.</li> <li>c. Bei Parzellen in den übrigen Zonen: der Modellwert entspricht der gesamten Gebäudefläche (inkl. Nebengebäuden) gemäss Grundbuch multipliziert mit dem Faktor 1.72.</li> <li>d. Bei Parzellen mit gemischter Zonenzugehörigkeit gemäss lit. a) bis c): der Modellwert berechnet sich aus der Addition der Modellwerte der einzelnen Teilflächen der Parzelle gemäss lit. a) bis c).</li> <li>e. Bei ausserhalb der Bauzone liegenden Parzellen: der Modellwert entspricht den effektiv an die Abwasserleitung angeschlossenen versiegelten Flächen.</li> <li>f. Bei nur teilweise innerhalb der Bauzone liegenden Parzellen: der Modellwert berechnet sich aus der Addition der Modellwerte gemäss lit. a) bis e).</li> </ul>	<p>In lit. d) bis f) sind speziell die Sonderfälle zu regeln, bei denen die Parzelle gemischte Zonenzugehörigkeit aufweist (z.B. Parzelle C-1535) oder die Parzelle ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzone liegt.</p> <p>Zu lit. c): der Faktor 1.72 berücksichtigt die bei den übrigen Parzellen vorhandenen versiegelten Flächen wie Parkplätze oder private Erschliessungswege, welche neben der Gebäudefläche auch an die Kanalisation angeschlossen sind.</p>
<p><sup>2</sup> Die berechnete versiegelte Fläche darf die effektive Grundstücksfläche nicht übersteigen.</p>	<p><sup>2</sup> Der berechnete Modellwert darf die effektive Grundstücksfläche nicht übersteigen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Präzisierung: bei der berechneten versiegelten Fläche ist der Modellwert gemeint.</p>
	<p><sup>3</sup> Sofern die tatsächlich an die Abwasserleitung angeschlossene versiegelte Fläche einer Parzelle kleiner als 30% des gemäss Abs. 2 berechneten Modellwertes ist, wird die Parzelle von der Regenwassergebühr befreit.</p>	<p>Es ist unerheblich, ob es sich bei der Abwasserleitung um eine Schmutzwasser-, Mischwasser-, Regenwasser- oder Drainageleitung handelt. Mit der Ableitung von Regenwasser in die öffentliche Kanalisation, entstehen der Gemeinde Kosten.</p>

	<p><sup>4</sup> Die tatsächlich an die Abwasserleitung angeschlossene versiegelte Fläche berechnet sich aus der Summe aller versiegelten Teilflächen, welche an die öffentlichen Abwasserleitungen angeschlossen sind. Als nicht versiegelt gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Befestigte Beläge auf natürlichem Untergrund, wenn sie aus wasserdurchlässigen Materialien bestehen (z.B. Sickersteine, Sickerbeläge)</li> <li>b. Sandplätze von Tennisanlagen und dergleichen</li> <li>c. Dachbegrünungen, wenn die Substratmächtigkeit grösser als 12 cm ist.</li> </ul>	
	<p><sup>5</sup> Wird Regenwasser von versiegelten Flächen auf Flächen gemäss Abs. 5 lit a) bis c) abgeleitet, so gelten diese Flächen dennoch als versiegelt und an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen.</p>	<p>Beispiel: Vor einem Carport befindet sich ein Abstellplatz mit durchlässigen Sickersteinen. Obwohl der Abstellplatz wasserdurchlässig ist, wird in aller Regel trotzdem ein Einlaufschacht oder eine Rinne erstellt, um bei starken Regenfällen das Wasser in die Kanalisation abzuleiten. Diese Abstellfläche gilt gemäss Absatz 5 lit. a als nicht versiegelt, obwohl sie via einer Einlaufrinne an die Kanalisation angeschlossen ist. Wenn nun das Dachwasser des Carports zusätzlich auf den Abstellplatz mit dem Sickerbelag abgeleitet wird, so gilt die Dachfläche dennoch als an die Kanalisation angeschlossen. Denn man geht davon aus, dass die Sickerleistung des Sickerbelags nicht genügend gross ist, um auch noch Dachwasser zu versickern. Das überschüssige Wasser läuft dann via Einlaufrinne in die Kanalisation.</p>
	<p><sup>6</sup> Für die Erhebung der Regenwassergebühr ist die rechtskräftige Kanalisationsbewilligung verbindlich.</p>	<p>Bei einzelnen Liegenschaften wurde festgestellt, dass die tatsächlichen Entwässerungsverhältnisse nicht mit der rechtskräftigen Kanalisationsbewilligung übereinstimmen. Dies bedeutet, dass unzulässige bzw. nicht bewilligte Änderungen vorgenommen wurden. In diesem Falle ist ein nachträgliches Kanalisationsgesuch einzureichen. Dieser Absatz hat den Zweck, dass die jährliche Gebühr nicht rückwirkend gesenkt werden muss (vgl. Art. 25 bis)</p>

<p><b>Art. 25 Ermittlung der Schmutzwassermenge</b>  <sup>1</sup> Die Ermittlung der Schmutzwassermenge richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung.  <sup>2</sup> Bei Fehlen einer geeigneten Messeinrichtung für die Ermittlung der verbrauchten Wassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung bezogen wurde, nimmt die Bewilligungsbehörde eine Einschätzung vor.  <sup>3</sup> Der Nachweis über die Schmutzwassermenge, welche nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, ist von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten in überprüfbarer Form zu erbringen, bei Dauerzustand mittels einer von der Gemeinde anerkannten Messeinrichtung (Wasserzähler).</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
	<p><b>Art. 25bis Mutationen</b>  <sup>1</sup> Mutationen bei den Eigentumsdaten oder den Bemessungsgrundlagen der Regenwasser- oder Schmutzwassergebühr werden nach folgenden Stichtagen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Bei neuen oder mutierten Parzellen: per Datum des Eintrags der Mutation im Grundbuch.</li> <li>b. Bei Wechsel des Grundeigentümers bzw. Grundeigentümerin: per Datum der Eigentumsübertragung gemäss Grundbuch.</li> <li>c. Bei Neubauten oder Abänderung von Abwasseranlagen: per Datum der Kanalisationsabnahme.</li> <li>d. Bei Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen: per Datum der Vollzugsmeldung durch den Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin.</li> <li>e. Bei Änderung der Bauzone: per 1. Januar des Folgejahres</li> </ol>	<p>Für die Erstellung von Zwischenabrechnungen ist das Datum relevant, bei dem der Wasserzählerstand abzulesen ist (Grundlage für Schmutzwassergebühr) oder die Regenwassergebühr anteilmässig zu berechnen ist.</p> <p>Im Grundbuch wird das Datum der Mutation festgehalten.</p> <p>Siehe bei lit. a)</p> <p>Mit der Abnahme werden die Abwasseranlagen für den Betrieb freigegeben. In der Regel erfolgt die Kanalisationsabnahme gemeinsam mit der Bauabnahme durch das kantonale Bauinspektorat.</p> <p>Nach dem Abbruch findet keine offizielle Abnahme statt. Als einzige Möglichkeit für den Stichtag kommt somit nur eine Vollzugsmeldung durch den Grundeigentümer bzw. durch die Grundeigentümerin in Frage.</p> <p>Da unter Umständen sehr viele Liegenschaften bei einer allfälligen Umzonung oder Zonenplanrevision von Änderungen betroffen sein werden, wird aus administrativen Gründen der Stichtag auf den 1. Januar festgelegt.</p>

	f. Übrige Veränderungen: per Datum der Veränderung der Bemessungsgrundlagen der jährlichen Gebühr.	
	<sup>2</sup> Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Mutationen gemäss Abs. 1 mit Angabe der entsprechenden Wasserzählerstände der Gemeindeverwaltung umgehend und unaufgefordert schriftlich zu melden. Für nicht rechtzeitig gemeldete Mutationen kann eine Administrationsgebühr erhoben werden.	Die Informationspflicht liegt beim Grundeigentümer bzw. bei der Grundeigentümerin. Wichtig ist, dass zum Zeitpunkt der Mutation die Wasserzählerstände abgelesen werden, damit die Zwischenabrechnungen erstellt werden können.
	<sup>3</sup> Können der Zeitpunkt des Stichtages der Mutation oder der Berechnungsgrundlagen die jährlichen Gebühren nicht mehr eindeutig festgestellt werden, nimmt die Gemeindeverwaltung eine Einschätzung vor.	Wenn die Mutation erst nach mehreren Monaten gemeldet wird oder sogar erst, nachdem die reguläre Abwasserrechnung erstellt wurde, ist der ursprüngliche Zählerstand des Wasserzählers nicht mehr eruierbar. Entsprechend muss die Gemeinde eine Einschätzung vornehmen.
<b>Art. 26 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten</b> Die Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 569 in Kraft am 1. August 2007.	<i>unverändert</i>	